



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Bei einem Totalschaden eines KFZ aufgrund eines Verkehrsunfalls ist die Instandsetzung in aller Regel unvernünftig - Newsbeitrag vom 27.08.2007 -

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte in einem Urteil seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine Instandsetzung in der Regel wirtschaftlich unvernünftig ist, wenn die Kosten einer Reparatur mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert liegen. Der Geschädigte des Verkehrsunfalls kann dann nur die Wiederbeschaffungskosten vom Schädiger verlangen. Die Wiederbeschaffungskosten entsprechen bei einer Reparatur des geschädigten Fahrzeugs dem Wiederbeschaffungswert.

(BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06)

Der Entscheidung lag folgender (gekürzter) Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger verlangt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, den die beklagte (Kraftfahrthaftpflicht-) Versicherung dem Grunde nach zu tragen hat. Allein die Höhe des zu ersetzenden Schaden ist streitig.

Der vom Kläger nach dem Unfall mit der Begutachtung des Kraftfahrzeugschadens beauftragte Sachverständige ermittelte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von rund 11.500,00 EUR brutto, einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges von 4.700 EUR brutto sowie einen Restwert von 500 EUR. Der geschädigte Kläger ließ sein Fahrzeug dann tatsächlich zum Preis von 6.109,80 EUR - also innerhalb der 130% Grenze von 4.700,00 EUR (entspricht 6.110,00 EUR) - reparieren. Eine vollständige Wiederherstellung fand offensichtlich nicht statt, was auch durch einen weiteren Sachverständigen bestätigt wurde.

Die beklagte Versicherung zahlte an den Kläger nur den Wiederbeschaffungswert von 4.700 EUR, und dass ohne Abzug des Restwertes. Mit seiner Klage macht der Kläger die Differenz von 1.409,80 EUR zwischen den angefallenen Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungswert nebst Zinsen geltend.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Nachdem das Amtsgericht und das Landgericht die Klage abgewiesen hatten, wies auch der BGH die Klage zurück.

Der BGH blieb bei seiner Ansicht, dass der Integritätszuschlag bei der Reparatur eines beschädigten Fahrzeugs nur anfallen kann, wenn das Fahrzeug durch die Reparatur in einem dem vorherigen Zustand gebracht wird. Der Kläger kann bei den Reparaturkosten den Integritätszuschlag von 30% über dem Wiederbeschaffungswert nicht verlangen, weil die tatsächlich vorgenommene Reparatur nicht zu einer fachgerechten und vollständigen Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes geführt habe.

Nach den Feststellungen des Landgerichts lagen die voraussichtlichen Reparaturkosten nach der Schadensschätzung des vom Kläger beauftragten Sachverständigen rund 250% über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten KFZ.

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes - hier bis 6.110,00 EUR) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden.

Nach Ansicht des BGH kann hier offen bleiben, ob der Geschädigte Ersatz von Reparaturkosten verlangen kann, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130%-Grenze durchzuführen. Denn nach der Rechtsprechung des BGH kann Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nur verlangt werden, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt worden sind, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Dies ist jedoch dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade nicht gelungen und diese Art der Wiederherstellung ist im Hinblick auf den Wert der Sache im Allgemeinen unvernünftig und kann dem Geschädigten nur ausnahmsweise im Hinblick darauf zugebilligt werden, dass der für ihn gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Fahrzeuges auch tatsächlich wie vor dem Schadensfall erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Stellt der Geschädigte lediglich die Fahrbereitschaft, nicht aber den früheren Zustand des Fahrzeuges wieder her, so beweist er dadurch zwar ein Interesse an der Mobilität durch sein Fahrzeug, das jedoch in vergleichbarer Weise auch durch eine Ersatzbeschaffung befriedigt werden könnte.

Dass der Geschädigte Schadensersatz erhält, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, ist deshalb mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und Bereicherungsverbot nur zu vereinbaren, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeuges wie vor dem Unfall wieder herstellt. Nur zu diesem Zweck wird die "Opfergrenze" des Schädigers erhöht. Andernfalls wäre ein solcher erhöhter Schadensausgleich verfehlt. Er hätte eine ungerechtfertigte Aufblähung der Ersatzleistung zur Folge und führte zu einer vom Zweck des Schadensausgleichs nicht gebotenen Belastung des Schädigers.

Deshalb kann Ersatz von Reparaturkosten bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nur dann verlangt werden, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Nach den Feststellungen des Landgerichts ist das KFZ des Klägers durch die vorgenommene Reparatur nicht vollständig repariert und wiederhergestellt worden. Es sind nicht nur unerhebliche Reparaturdefizite verblieben, die einer vollständigen und insoweit fachgerechten Instandsetzung und insbesondere einer Wiederherstellung eines mit dem unbeschädigten Fahrzeug vergleichbaren Zustandes entgegenstehen. Der gerichtliche Sachverständige habe Restmängel festgestellt, die einer vollständigen Instandsetzung entgegenstünden.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, ob die verbliebenen Restmängel den Geschädigten selbst überhaupt nicht stören und von diesem nicht beanstandet werden.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichworte:

Verkehrsunfall Reparatur Kraftfahrzeugreparatur Ersatz Versicherung 130% Grenze
Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungsaufwand Integritätsspitze